

# Bekanntmachung

## der

# Gemeinde Aßling

### Vollzug der Baugesetze; In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Am Ölfeld I“

Der Gemeinderat der Gemeinde Aßling hat am 25. September 2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Am Ölfeld I“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Gebiet wird begrenzt:

- Im Norden durch die St 2079,
- im Süden durch das „Preissag-Gelände“, welches teilweise landwirtschaftlich genutzt wird,
- im Osten durch das bestehende Gewerbegebiet Am Ölfeld und
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen.

**Maßgebend ist der Plan in der Fassung vom 24.07.2018 mit Begründung, redaktionell geändert und ergänzt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.2018 und Umweltbericht in der Fassung vom 25.07.2017. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan „Am Ölfeld I“, einschließlich Begründung und Umweltbericht kann in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aßling, 85617 Aßling, Bahnhofstr. 1, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann ihn einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen:

Danach werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

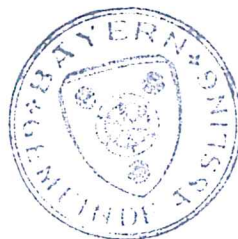
Im Sinne von § 215 Abs. 2 BauGB wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf folgendes hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln  
am 03.01.2019

Abgenommen am: 21.01.2019

.....  
(Unterschrift, Dienstbezeichnung)



Aßling, 03.01.2019  
GEMEINDE ASSLING

Hans Fent  
Erster Bürgermeister